

## Informationsblatt

### gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

### Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO



# Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, Datenschutzbeauftragter

Kontaktdaten des Verantwortlichen und Hinweis auf die fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Herne	Der Oberbürgermeister der Stadt Herne Fachbereich Kinder-Jugend-Familie Abteilung 42/2 – rechtliche und wirtschaftliche Hilfen der Jugendhilfe 42/2.2 – Unterhaltsvorschuss, Hauptstr. 241, 44649 Herne, Telefon: 02323/16-3220 Telefax: 02323/16-1233-9264 E-Mail: <a href="mailto:unterhaltsvorschuss@herne.de">unterhaltsvorschuss@herne.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadtverwaltung Herne Technisches Rathaus, Raum A.E24, Lange Kampstr. 36, 44652 Herne Telefon 02323/16-2383, Telefax 02323/16-12332383 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@herne.de">datenschutz@herne.de</a>

### Verarbeitungsrahmen

Was sind personenbezogene Daten?	Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 67 SGB X auch Sozialdaten genannt.
Kategorien personenbezogener Daten	Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle verarbeitet: <ol style="list-style-type: none"><li><b>Stammdaten inkl. Kontaktdaten:</b> Das sind z.B. Aktenzeichen, Name und Vorname, akademischer Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, -ort, -standesamt, -registernummer und -name, Anschrift, Telefonnummer (freiwillig), E-Mail-Adresse (freiwillig), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, ggf. Aufenthaltsstatus sowie Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung</li><li><b>Daten zur Leistungsgewährung, zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung:</b> Das sind z.B. Angaben<ul style="list-style-type: none"><li>zur Einkommenshöhe (auf Grundlage von Einkommensnachweisen, Einkommenssteuererklärungen und -bescheiden, Bilanzen/Gewinn- und Verlustrechnungen, Leistungsbescheiden von Sozialleistungsträgern, ggf. Nachweisen über Einkünfte aus Nebentätigkeit, sonstigen Einkommensbelegen zu Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung etc.), zu Arbeitgebern und zur Dauer und ggf. zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,</li><li>zur Höhe des Vermögens (Vermögensnachweise),</li><li>ggf. zum Schulbesuch (Schulbescheinigungen),</li><li>ggf. zur Unterbringung und zu den Betreuungszeiten des Kindes,</li><li>zur Krankenversicherung, Renten- und Pflegeversicherung,</li><li>zum Leistungszeitraum, zur Leistungshöhe und zur Leistungsart,</li><li>zu Unterhaltsansprüchen und Regressansprüchen</li><li>zur Bankverbindung</li></ul></li></ol>
Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	Die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Herne verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.  Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss <ul style="list-style-type: none"><li>a) Antragsteller/in: Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss</li><li>b) anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)</li><li>c) berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)</li></ul>
Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten	Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle stützt sich auf Art. 6 Abs.1c, Abs.3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 SGB I, § 67 Abs. 2 Satz 1, § 67a ff. SGB X, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG. Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder rechtlich vorgeschrieben.	Ja <input checked="" type="checkbox"/> für den unterhaltspflichtigen Elternteil Nein <input checked="" type="checkbox"/> für den antragstellenden Elternteil
Die betroffene Person ist verpflichtet/ nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> für den unterhaltspflichtigen Elternteil  <u>Folgen der Nichtbereitstellung durch den unterhaltspflichtigen Elternteil:</u> Die Folgen der Nichtbereitstellung der Daten sind beim vorsprechenden/antragstellenden Elternteil, dass die Beratung nur allgemein beantwortet, der Unterstützungswunsch bzw. der Antrag nicht bearbeitet werden kann.  Nein <input checked="" type="checkbox"/> für den antragstellenden Elternteil  <u>Folgen der Nichtbereitstellung durch den antragstellenden Elternteil:</u> Die Folgen der Nichtbereitstellung der

	Daten durch den anderen Elternteil sind, dass die Datenerhebung von oder über Dritte (z.B. Lohnauskunft beim Arbeitgeber, Auskunftsanfragen bei Sozialleistungsträgern, familiengerichtliche Auskunfts- oder Stufenklage, Auskunftseinforderung im Rahmen eines gerichtlichen Unterhaltsfestsetzungs- bzw. Unterhaltsabänderungs- oder Vollstreckungsverfahrens, Aussetzung der Beurkundung usw.) vorgenommen werden muss. Die damit verbundenen Kosten sind u.U. vom auskunftspflichtigen Elternteil zu tragen.
Quelle der personenbezogenen Daten	<p>Personenbezogene Daten sind grundsätzlich direkt bei den Betroffenen zu erheben. Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gemäß Art. 6 Abs. 1c, Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. SGB X, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben.</p> <p>Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir Ihre Daten, <u>nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich</u>, auch bei z.B. folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem anderen Elternteil (z.B. Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahm- und Bildungsträger)</li> <li>• Sozialleistungsträgern gemäß § 12 i.V.m. §§ 18 bis 29 und § 68 SGB I (z.B. Rentenversicherungs- oder Krankenversicherungsträgern, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit)</li> <li>• einem anderen Jugendamt bei Weiterführung der Aufgabe</li> <li>• der zuständigen Einwohnermeldebehörden und Finanzämtern</li> <li>• der örtlich zuständigen Ausländerbehörde sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</li> <li>• den zuständigen Gerichten, dem Handelsregister, den Grundbuchämtern, der Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden</li> <li>• aus frei zugänglichen Quellen</li> </ul>
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden z.B. gemäß §§ 67 ff SGB X zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• andere Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, andere Unterhaltsvorschussstellen),</li> <li>• Landesamt für Finanzen zur Heranziehung Unterhaltpflichtiger</li> <li>• Gerichte, Handelsregister, Grundbuch- und Finanzämter, Insolvenzverwalter</li> <li>• andere kommunale Stellen wie z.B. Ausländerbehörden, Standesämter und Melderegister</li> <li>• Bundes-, Landes- und kommunale Stellen sowie externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden) zum Zwecke der Aufsicht, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Statistik</li> <li>• bei unterhaltpflichtigen Elternteilen (z.B. Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungen)</li> <li>• Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienste, IT-Dienstleister)</li> <li>• externe Forschungsinstitute bei Forschungsaufträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden</li> <li>• den Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung der Stadt Herne zur Auszahlung der Unterhaltsvorschusszahlungen und zur Vereinnahmung <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ der Ersatzleistungen des unterhaltsvorschussberechtigten Elternteils nach § 5 UVG und</li> <li>◦ der übergegangenen Unterhaltsansprüche des Kindes nach § 7 UVG</li> </ul> </li> <li>• Banken im Rahmen der Zahlungsabwicklung, Insolvenzverwalter</li> </ul>
Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer	<p>Die erhobenen Daten werden nach den § 84 II 2 SGB X nur solange gespeichert, solange sie zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben und genutzt wurden, erforderlich sind.</p> <p>Ihre Daten werden entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in der Regel für 10 Jahre, bei Vaterschaftsfeststellungen, Unterhaltsfestsetzungen oder Unterhaltszahlungen über Mündelkonten der Beistände, Amtsvormünder und -pfleger für 30 Jahre gespeichert (E-Akte) bzw. aufbewahrt (Papierakte).</p> <p>Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Beendigung des Verwaltungsverfahrens. Diese liegt vor, wenn keine Unterhaltsvorschusszahlung mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Somit ist sichergestellt, dass auch nach Beendigung der Bearbeitung die Beteiligten den Vorgang und die eingegangenen Zahlungen und deren Weiterleitung rechtlich und betraglich überprüfen können.</p>

Besteht eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO? Ja  Nein

## Weitergabe und Auslandsbezug

Besteht die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln? Ja  Nein

## Betroffenenrechte

Nach Art. 12 bis 22 DSGVO stehen Ihnen u.a. folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf die Berichtigung unrichtiger Daten und Vervollständigung Ihrer Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO i.V.m. § 84 Abs. 3 SGB X) sowie
- ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) haben,

wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zudem haben Sie das Recht, eine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Wenn Sie diese Betroffenenrechte wahrnehmen möchten, können Sie sich jederzeit an die o.g. fachlich zuständige Organisationseinheit oder den ebenfalls o.g. behördl. Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Herne (Tel. 02323/16-2383 bzw. [datenschutz@herne.de](mailto:datenschutz@herne.de)) wenden, der zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Außerdem hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung bei der Stadt Herne ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 / 38424-0, Telefax 0211 / 38424-10, E-Mail [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de), Internet [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de).

Sollten Sie ein (weiteres) Exemplar dieses Informationsblattes in schriftlicher Form benötigen, können Sie es jederzeit bei der fachlich zuständigen Organisationseinheit oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten anfordern.